

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Elektrotechnik (ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierend),
B.Eng.
Hochschule: Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen
Standort: Gelsenkirchen
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Das Diploma Supplement muss auch in englischer Sprache ausgestellt und den Studierenden des Studiengangs zur Verfügung gestellt werden. (§ 6 Abs. 4 StudakVO)

Auflage 2: In der Außendarstellung ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Studiengang nicht um ein duales Studienangebot im Sinne der StudakVO handelt. (§ 12 Abs. 6 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einige Aspekte ist der Akkreditierungsrat jedoch, unter Berücksichtigung einer hochschulischen Stellungnahme, zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage zum Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Abs. 4 StudakVO)

Der Akkreditierungsbericht beschreibt auf S. 15: "Gemäß § 29 der jeweiligen Rahmen-Prüfungsordnung und § 30 der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung erhalten die Absolventinnen und Absolventen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt je ein Beispiel in deutscher Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei."

§ 6 Abs. 4 StudakVO (inkl. Begründung der MRVO, die inhaltsgleich zur StudakVO ist, weshalb diese zur Auslegung des § 6 Abs. 4 StudakVO herangezogen wird) regelt, dass für das Diploma Supplement die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte jeweils gültige Fassung zu verwenden ist. Gemäß den Angaben der HRK zum Diploma Supplement ist dieses in der Standardform (auch) in einer englischsprachigen Variante auszustellen (vgl. <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>, abgerufen am 09.11.2023). Im vorliegenden Fall hat der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung festgestellt, dass dies nicht gegeben ist. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb in Abweichung vom Vorschlag der Agentur bzw. des Gutachtergremiums eine Auflage: Die Hochschule muss eine englischsprachige Fassung des Diploma Supplements vorlegen.

Auflage zum Kriterium Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO)

Der Akkreditierungsbericht beschreibt den folgenden Sachverhalt: "Der Unterschied zwischen der ausbildungsintegrierenden Variante des Bachelorstudiengangs und dem „regulären“ Studiengang liegt nach Darstellung der Hochschule in der zeitlichen Erweiterung des „normalen“ Studiengangs um zwei Semester auf insgesamt acht Semester. Die ersten beiden Semester des regulären sechssemestrigen Bachelorstudienganges werden auf vier gestreckt. In diesen Semestern belegen die Studierenden 12 bzw. 18 CP pro Semester. Die Studierenden erhalten in den ersten vier Semestern in einem Ausbildungsbetrieb die berufspraktische Ausbildung bis zur Abschlussprüfung. Diese Entzerrung soll für die entsprechenden Studierenden ausreichend Zeit bringen, um sowohl der Ausbildung als auch dem Studium gerecht zu werden. Die Hochschule geht hier nach eigenen Angaben auf Grund von Erfahrungen davon aus, dass sich die Module in den ersten vier Semestern auf jeweils zwei Wochentage begrenzt einplanen lassen. Der ausbildungsintegrierende Studiengang verhält sich aufgrund der lediglich zeitlich veränderten Anordnung der Module laut Selbstbericht kapazitätsneutral. Die betriebliche Qualifizierung soll im Rahmen eines regulären Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) stattfinden und soll gesetzliche Möglichkeiten einer verkürzten Ausbildungszeit für besonders leistungsfähige Auszubildende nutzen. [...] Nach acht Semestern erreichen die ausbildungsintegrierenden Studierenden denselben Studienabschluss mit identischen Inhalten wie die regulären Studierenden. Die ausbildungsintegrierend Studierenden stellen keine eigene Studierendengruppe dar, sondern nehmen an den regulären Lehrveranstaltungen teil. Nach der ausbildungsintegrierenden Phase folgen weitere vier Semester Vollzeitstudium, die identisch sind mit dem regulären Studiengang. In der vorlesungsfreien Zeit sind die Studierenden normalerweise im kooperierenden Unternehmen tätig. [...] Die Praxisphase und die Abschlussarbeit werden in der Regel ebenfalls im Ausbildungsbetrieb durchgeführt." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 28f.)

Das Gutachtergremium bewertet dies wie folgt: "Die ausbildungsintegrierende Variante ist aus Sicht der Gutachtergruppe in Bezug auf die ausbildungsbegleitende Studierbarkeit, das didaktische Konzept sowie die inhaltliche Gestaltung gelungen aufgebaut. Die Variante ist inhaltlich so konzipiert, dass eine

gewisse Bezugnahme und inhaltliche Verzahnung der Lernorte (Ausbildungsbetriebe und Hochschule) erkennbar ist (wenn auch nicht so stark wie bei einem dualen Studium im engeren Sinne). Durch die Streckung des Curriculums in den ersten Semestern ist auch das Studierbarkeitskonzept entsprechend angepasst. In Bezug auf die praxis- bzw. berufsintegrierende Konzeption der Variante sind bislang jedoch nicht die Unterschiede zum ausbildungsintegrierenden Studium in Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung sowie die Studierbarkeit klar geworden. Es ist nicht erkennbar, welche Unterschiede es zum ausbildungsintegrierenden Studium gibt, wenn Studierende bereits die Berufsausbildung abgeschlossen haben und in einschlägigen Unternehmen berufstätig sind bzw. wie auch die praxisintegrierende Konzeption aussieht. Der Selbstbericht geht nur auf die ausbildungsintegrierenden Besonderheiten ein. Auch im Rahmen der Begehung wurde die Konzeption der praxis- bzw. berufsintegrierenden Varianten nicht deutlich. Es muss deshalb ein Konzept vorgelegt werden, aus dem stichhaltig hervorgeht, inwieweit die entsprechende Variante in Bezug auf die Studierbarkeit und auch inhaltlich praxis- und berufsintegrierend ist, damit überhaupt eine Bewertung der Variante vorgenommen werden kann." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 29).

Das Gutachtergremium hat diesbezüglich die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Es muss ein Konzept vorgelegt werden, aus dem stichhaltig hervorgeht, inwieweit die praxis- und berufsintegrierenden Varianten des Bachelorstudiengangs auch inhaltlich praxis- bzw. berufsintegrierend sind." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 29)

Im Rahmen ihrer Stellungnahme erläutert die Hochschule, dass die Lehreinheit Elektrotechnik der Hochschule unter der Bezeichnung „ausbildungs-, praxis- und berufsintegriert“ etablierte Kooperationsmodelle lebe, die einen Teil der Innovationskraft des Hochschulstandorts Gelsenkirchen ausmachen. Im Rahmen der praxis- bzw. berufsintegrierenden Studiengangvarianten würden an die Stelle des ausbildungsintegrierenden Studiums andere Lernarrangements treten. Diesen sei gemein, dass über den gesamten Studienverlauf Impulse für einen Theorie-Praxis-Transfer gesetzt würden. Praxis- und berufsintegrierende Studiengangsmodelle würden dabei im gleichen Organisationsmodell durchgeführt wie ausbildungsintegrierende Studiengänge.

Die Hochschule führt weiter aus: "Sowohl in der praxis- als auch in der berufsintegrierenden Variante der Studiengänge soll den Studierenden eine Heimat geboten werden, die sich für ein Bachelorstudium interessieren, aber gleichzeitig: erste Berufserfahrung sammeln wollen, um besser abschätzen zu können, ob das angedachte Studium zu einem Berufsfeld führt, an dem die Personen Interesse haben [Anm. des Verfassers: praxisintegrierende Variante] oder aus persönlichen Gründen arbeiten müssen oder wollen [berufsintegrierende Variante]. In beiden Fällen bieten wir diesen Studierenden in den ersten beiden Studienjahren (4 Semester) die Möglichkeit, das Studium parallel zu einer Tätigkeit zu beginnen."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass diese Unterscheidung auch in der Außenkommunikation, z.B. im Studiengangsflyer nachvollziehbar dargestellt wird (vgl. Flyer auf der Webseite des Studiengangs: <https://www.w-hs.de/elektrotechnik-ge-dual/>, abgerufen am 14.11.2023). Aus diesem Grund wird die ursprünglich vom Gutachtergremium erteilte Auflage nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat hat jedoch bei der Überprüfung der Außendarstellung des Studiengangs festgestellt, dass dieser über das "Servicezentrum Duales Studium" beworben wird (vgl. Studiengangsflyer (s.o.) sowie <https://mein-duales-studium.de/fuer-schueler/studienangebot/fachrichtung/elektrotechnik/>, abgerufen am 10.11.2023). Auf Nachfrage bei der Hochschule gibt diese

an, dass das Profilvermerkmal "Dual" für den Studiengang nicht beansprucht werde. Die Außendarstellung des Studiengangs erweckt jedoch den Eindruck, dass es sich hierbei um ein duales Studium im Sinne des § 12 Abs. 6 StudakVO handelt. Hierfür erteilt der Akkreditierungsrat, in Abweichung zum Vorschlag des Gutachtergremiums, eine Auflage. Die Hochschule muss demnach in der Außendarstellung klar kommunizieren, dass es sich bei dem vorliegenden Studiengang zwar um ein ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierendes Studienangebot handelt, dies jedoch kein duales Studium im Sinne der StudakVO darstellt und auch nicht als solches akkreditiert gilt.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage zum Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 StudakVO)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "In den Modulbeschreibungen der Studiengänge müssen die aktuell vorgesehenen Lernziele und Inhalte vollständig abgebildet werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 22).

Zur Begründung der vorgeschlagenen Auflage wird auf S. 22 des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an, dass sämtliche Modulbeschreibungen nach der Begehung durch das Gutachtergremium im Hinblick auf eine exakte Dokumentation der Lernziele und Inhalte von den jeweiligen Modulverantwortlichen überarbeitet worden seien. Die Hochschule belegt dies mit einem aktualisierten Modulhandbuch als Anlage zur Stellungnahme. Der Akkreditierungsrat erachtet die Auflage damit als gegenstandslos. Sie wird nicht ausgesprochen.

Auflage zum Kriterium Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Es muss im Bachelorstudium mindestens eine mündliche Prüfungsform genutzt werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 26)

Zur Begründung der vorgeschlagenen Auflage wird auf S. 26 des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an, dass mündliche Prüfungen u.a. im Modul "Schlüsselkompetenzen" durchgeführt würden, was durch das aktualisierte Modulhandbuch belegt wird. Der Akkreditierungsrat erachtet die Auflage des Gutachtergremiums als erfüllt.

III. Stellungnahmeverfahren

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

